

Nachrichten vom Landtage.

Zweihundert und achtzigste öffentliche Sitzung
der zweiten Kammer, am 10. Juli 1834.

(Fortsetzung.)

Fortsetzung der Berathung des Berichts der außerordentl. Deput., über das allerhöchste Decret, die Bearbeitung eines neuen Grundsteuersystems, incl. die Aufhebung der bisher bestandenen Realbefreiungen betreffend.

Abg. Richter (aus Zwickau): Es thäte mir leid, wenn die Bemerkungen des ersten Sprechers meinem Vortrage über diese so wichtige Angelegenheit Eintrag thun sollten; indessen kann ich nicht umhin, mir das Wort zu erbitten, und meine Bemerkungen vorzutragen, weil ich die Absicht habe, die Discussion im Allgemeinen mehr auf das zu lenken, was zuerst ermittelt werden muß. Bereits gestern wollte ich mir das erlauben, indessen war es mir sehr angenehm, daß der Herr Staatsminister selbst darauf hindeutete, es müsse zuerst die Frage entschieden werden, ob die Gebäude überhaupt besteuert werden können. Die Sache ist aber allerdings schwierig, weil sich eben da unsere Deputation, wie es mir scheint, etwas kurz und einfach für die Besteuerung der Häuser erklärt hat. Es waltet, wenn nicht andere, doch die Schwierigkeit ob, daß eine Differenz zwischen der Ansicht der Deputation und der der ersten Kammer stattfindet. Die erste Kammer bejaht die Besteuerung der Häuser im Allgemeinen, sie will aber mehrere Arten von Gebäuden ausgenommen wissen. Von dieser Ansicht weicht unsere Deputation ab, und das sind Schwierigkeiten, die nicht so leicht zu beseitigen sind. Ich glaube, um zum Ziele zu gelangen, werden wir uns zunächst den Charakter des bisherigen Steuersystems recht nahe vor die Augen stellen müssen. Diese Frage kann entweder nach dem bisherigen Steuerwesen, oder aus dem rationellen Gesichtspuncte beantwortet werden; je nachdem das bisherige Steuersystem beibehalten werden soll, oder nicht, muß die Frage entschieden werden. Der Charakter des bisherigen Besteuerungswesens oder Systems, wenn man es so nennen kann, war folgender: Bisher wurde alles besteuert, was einen Werth hatte, jede werthvolle Sache wurde als unmittelbares Privateigenthum besteuert, es mochte einen Nutzungsertrag geben oder nicht. Letzteres, glaube ich, muß man ausdrücklich festhalten, wenn man in dieser Sache klar werden will. Ich glaube, unsere Deputation ist selbst dieser Meinung, wenigstens scheint dieß aus einer Aeußerung hervorzugehen, welche sie Seite 345. ausgesprochen hat. Hier legt die Deputation offenbar auf den Werth der Sache das Vorzüglichste und den Nutzungsertrag sieht sie nur als ein Mittel an, den Werth der Sache zu bestimmen. Ich glaube, die Deputation thut auch recht, wenn sie den Charakter des bisherigen Besteuerungssystems festgehalten wissen will. Nun ist begründet, daß nach diesem der Werth der Sache das ist, was den Maßstab zur Besteuerung an die Hand giebt, und so ist denn keine

Frage, daß alle Gebäude besteuert werden müssen. Allein der Charakter des bisherigen Besteuerungssystems beschränkt sich nicht darauf, sondern hat noch andere Rücksichten, welche die Sache im höchsten Grade verwickelt machen. Nämlich bisher besteuerte man nur den Werth von solchem Privateigenthum, dessen Besitzer die Steuer nicht abwehren konnte, und in diesem Charakter des bisherigen Besteuerungssystems liegen nun die Ausnahmen von der Regel, welche wir in unsern Tagen zu erörtern und zu discutiren haben. In Folge dieses Charakters geschah es historischer Weise, daß die Rittergutsgebäude nicht besteuert wurden, weil die Besitzer derselben theils legale, theils andere Mittel in Händen hatten, die ihrem Besizthum angemessene Steuer abzulenken, und es geschah in Folge dieses Verfahrens, daß auch die Kirchengebäude unbesteuert blieben, weil die Besitzer derselben, die Geistlichkeit, ebenfalls Mittel und Wege hatte, die Steuer von den Kirchen, wie von ihren Gebäuden abzulenken. Es wurde demnach in Folge dieses Verfahrens nur das besteuert, was die Steuer abzulenken keine Mittel in Händen hatte, mithin der Bürger und Bauer. Ist das der Charakter des bisherigen Steuerverfahrens, so folgt daraus, daß alle Gebäude ohne Unterschied darum, weil sie einen Werth haben, steuerbar sind, daß jedoch ausnahmsweise bisher die Kirchen nicht besteuert wurden, weil die Inhaber oder Verweser derselben von den Kirchen die Steuer abweisen konnten, was auch bei den Gutsbesizern der Fall war. Dieses Steuerverfahren ist also ein Erbtheil aus früherer Zeit, was uns aber jetzt viele Verlegenheit macht; denn es ist ein Verfahren, welches sich mit den geläuterten Begriffen von Recht, Gerechtigkeit und Billigkeit nicht mehr verträgt. Wenn aber die 1. Kammer und die Deputation ihre Ansichten so aufstellen, wie wir sie kennen gelernt haben, so muß man beiden Theilen recht geben; die 1. Kammer hat recht, wenn sie sich für die Besteuerung der Privatgebäude ausspricht, denn sie sind Sachen von Werth; sie hat recht, wenn sie diejenigen ausschließt, welche bisher ausgeschlossen waren, weil bisher alles ausgeschlossen war, was nur der Besteuerung entzogen werden konnte; sie hat recht, wenn die Kirchen von ihr ausgenommen werden, weil von diesen die Steuer abgelehnt werden konnte. Aber auch die Deputation hat recht, wenn sie die Besteuerung der Staatsgebäude und der landwirthschaftlichen dem Ermessen der Kammer überläßt, und beide Theile unterscheiden sich bloß darin, daß sich die 1. Kammer mehr zu Ausnahmen nach dem bisherigen Besteuerungssysteme und unsere Deputation mehr zur Regel hinneigt. Ich fürchte aber sehr, daß man, wenn man das bisherige Steuersystem beibehalten wollte, nicht zum Ziele gelange, und ich erlaube mir daher noch die Frage aus einem 2ten Gesichtspuncte zu erörtern, nämlich aus dem des Naturrechts. Fragt man dieses, so bekommt man freilich eine andere Antwort; dem zu Folge kann